



Für die Grund- und Ersatzversorgung der EWP mit Strom und Gas aus dem Niederspannungs- bzw. Niederdrucknetz gelten ergänzend zu den Regelungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)\* und der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)\*\* die nachfolgenden Bedingungen:

## 1. Abrechnung und Abschlagszahlung (zu §§ 12 und 13 Strom- / GasGVV)

- 1.1 Der Verbrauch des Kunden wird in Zeitabschnitten, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten, festgestellt und abgerechnet. Im Falle eines Lieferantenwechsels ist die EWP berechtigt, den Verbrauch des Kunden abweichend abzurechnen.
- 1.2 Innerhalb dieses Zeitraumes gemäß Ziffer 1.1 erhebt die EWP Abschlagszahlungen in angemessener Höhe; dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundengruppen.
- 1.3 Bei Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Verbrauch nachberechnet bzw. vergütet.

## 2. Zahlungsweise (zu § 16 Abs. 3 Strom- / GasGVV)

- 2.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Lastschriftverfahren mit Einzugsmächtigung, Überweisung oder Dauerauftrag zu leisten. Weitere Zahlungsmöglichkeiten auf Anfrage im Kundenservice der EWP (per Telefon unter 0331 / 661 30 00, per E-Mail an kundenservice@ewp-potsdam.de oder im Kundenzentrum WilhelmGalerie, Charlottenstraße 42, 14467 Potsdam).
- 2.2 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei der EWP.

## 3. Zahlung und Verzug (zu § 17 Strom- / GasGVV)

- 3.1 Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von der EWP angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die EWP, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten berechnen.
- 3.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu tragen. Weiterhin kann die EWP die Kosten für die Bearbeitung von Rücklastschriften berechnen.

## 4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (zu § 14 Strom- / GasGVV)

- 4.1 Die EWP ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Umstände liegen insbesondere bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung und nach Versorgungsunterbrechungen wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen vor.
- 4.2 Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die EWP auch ein Vorkassensystem beim Kunden einrichten.

## 10. Preisblatt der EWP

Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird den unten stehenden Preisen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet. Neben den Nettopreisen sind die gerundeten Bruttopreise (inklusive 19 % MwSt.) angegeben.

Zu Ziffer 3. der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug)	Euro netto	Euro brutto
Mahnung	5,00	
Sperrandrohung	10,00	
Bearbeitung einer Rücklast (zuzüglich der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)	10,00	
Zustellung der Sperrankündigung durch einen Außendienstmitarbeiter der EWP	30,00	
Inkassogänge	30,00	
Zu Ziffer 5. der Ergänzenden Bedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung)	Euro netto	Euro brutto
Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung an der Trennvorrichtung am Zählerplatz inklusive An- und Abfahrt***	77,05	
Wiederherstellung der Versorgung an der Trennvorrichtung am Strom- / Gas-Zählerplatz***	77,05	91,69
Für jede vom Kunden zu vertretende vergebliche Anfahrt zur Unterbrechung	74,36	
Für jede vom Kunden zu vertretende vergebliche Anfahrt zur Wiederherstellung	74,36	88,49
Preise für besondere Leistungen der EWP	Euro netto	Euro brutto
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	10,00	
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch (bei Ablesung durch den Kunden)	15,00	17,85
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch (bei Ablesung durch EWP auf Kundenwunsch)	45,00	53,55
Nachdruck von Rechnungen	5,00	5,95
Forderungs- und / oder Zahlungsaufstellungen (Rückblick > 1 Jahr)	20,00	23,80
Umstellung des Ablese- oder Fälligkeitstermins	8,50	10,92
Zusätzliche Ablesungen auf Kundenwunsch	35,00	41,65
Adressfeststellungen	19,00	

\*Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006.

\*\*Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006.

\*\*\* Ist eine einfache Unterbrechung der Versorgung nicht möglich, weil diese nicht an der Trennvorrichtung am Strom- / Gaszählerplatz vorgenommen werden kann oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschluss vom Kunden nicht gewährt wird, zahlt der Kunde die tatsächlich entstandenen Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung.